

### Neuer Kreisverkehr am Sedanviertel

Die Bauzeiten rund um die Kronenbrücke sind endgültig vorbei. Ende Februar wurde der neue Kreisverkehr an der Wilhelm-/Faulerstraße eröffnet. Er soll den von der B31 kommenden Verkehr bei der Einfahrt ins Sedanviertel abbremsen. Als nächstes sollen noch zehn Bäume auf der großflächigen Grüninsel gepflanzt werden. Außerdem gibt es 72 neue Fahrrad- und 9 Motorradabstellplätze. Die Gesamtkosten betragen rund 150.000 Euro. (Foto: A. J. Schmidt)



## Wahlhelfer gesucht

Ehrenamt bei der Europa- und Kommunalwahl

Für die Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai sucht die Stadtverwaltung Wahlhelferinnen und -helfer, die in einem Briefwahlbezirk bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen helfen oder bis Freitag vor der Wahl als Ersatz bereitstehen, wenn es kurzfristige Ausfälle geben sollte.

Wer dieses Ehrenamt übernehmen möchte, muss selbst wahlberechtigt sein: am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr

vollendet haben, die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen EU-Staates besitzen und seit mindestens 26. Februar 2019 in Freiburg mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldet sein. Wer zum Einsatz kommt, erhält für den siebenstündigen Dienst ein „Erfrischungsgeld“ von 50 Euro. ☛

**Infos und Anmeldung** unter [www.freiburg.de/wahlhelfer](http://www.freiburg.de/wahlhelfer) oder per Telefon (Tel. 201-55 59; Mo-Fr 9-12, Mo-Do auch 13.30-15 Uhr).

### Allgemeinverfügung der Stadt Freiburg zur Räumung von öffentlichen Fahrradabstellanlagen

Aufgrund von § 59 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 sowie § 20, 25 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1974 erlässt die Stadt Freiburg im Breisgau folgende

#### Allgemeinverfügung

- Den Nutzer\_innen der öffentlichen Fahrradabstellanlagen an den nachfolgend aufgelisteten Standorten wird die Entfernung der dort abgestellten Fahrräder und sonstigen Gegenstände bis zum angegebenen Termin, 6.00 Uhr aufgegeben. Von dieser Räumungsverfügung betroffene Standorte sind:
  - Eschholzstraße, Kreuzung Wannestraße, Bushaltestelle (Sparkasse) bis zum 02.04.2019
  - Sundgauallee, Höhe Am Bischofskreuz, Stadtbahnhaltestelle bis zum 03.04.2019
  - Paduaallee, Bus- und Straßenbahnhaltestelle, hinter dem Betriebsgebäude bis zum 08.04.2019
  - Paduaallee, Bus- und Straßenbahnhaltestelle, im Bereich Fasanenstraße bis zum 09.04.2019
  - Elsässer Straße, Bus- und Straßenbahnhaltestelle Moosweiher bis zum 10.04.2019
  - Wirthstraße, Haltepunkt Breisgau-S-Bahn, Freiburg-West bis zum 10.04.2019
  - Elefantentweg, Haltepunkt Breisgau-S-Bahn, Freiburg Messe/Universität bis zum 16.04.2019
- Für den Fall, dass der Verpflichtung aus Ziffer 1 dieser Verfügung nicht bis zum unter Ziffer 1 für die jeweiligen Standorte genannten Zeitpunkt nachgekommen wird, wird hiermit die Ersatzvornahme durch das Garten- und Tiefbauamt der Stadt Freiburg im Breisgau auf Kosten des Pflichtigen angedroht. Alle sich nach den vorgenannten Zeitpunkten in der Fahrradabstellanlage befindenden Fahrräder und sonstigen Gegenstände werden durch die Stadt entfernt. Fahrräder und Gegenstände, die nicht durch ein Schloss gesichert sind oder lediglich so gesichert sind, dass sie ohne Beschädigung des Schlosses aus dem Bereich der Fahrradabstellanlage entfernt werden können, werden in fußläufiger Entfernung abgestellt. Bei allen durch ein Schloss gesicherten Fahrrädern und Gegenständen, dass diese nicht ohne Beschädigung des Schlosses entfernt werden können, wird das Schloss aufgebrochen und die Fahrräder und Gegenstände werden zur sicheren Verwahrung zum Lagerraum der Stadtgärtnerei am Mundenhof abtransportiert.
- Für die Entfernung, den Abtransport und die Verwahrung der durch Schlösser gesicherten Fahrräder und sonstigen Gegenstände, dass sie nicht ohne Beschädigung des Schlosses entfernt werden können, wird die Stadtverwaltung Kosten in einer voraussichtlichen Höhe von 50 Euro geltend machen.
- Die sofortige Vollziehung der Räumungsverpflichtung nach Ziffer 1 dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung gilt am 20.03.2019 als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Garten- und Tiefbauamt, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau, 4. OG Nord, AN 4.118, von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie Montag und Freitag Nachmittag von 14 bis 16 Uhr eingesehen oder auf elektronischem Weg per E-Mail unter [gut@stadt.freiburg.de](mailto:gut@stadt.freiburg.de) angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Freiburg, Garten- und Tiefbauamt, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau, erhoben werden.

Stadt Freiburg im Breisgau, den 12. März 2019  
Garten- und Tiefbauamt, gez. Isele

### Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 3 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) über einen Scoping Termin zum geplanten Ausbau des Gewässers Dietenbach

**am**  
**Donnerstag, den 04.04.2019, 16.00 Uhr (bis ca. 17.30 Uhr)**  
**im Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg,**  
**Konferenzzentrum, Besprechungsraum Schauinsland**

Die Stadt Freiburg im Breisgau plant einen Ausbau des Dietenbachs im Gewässerabschnitt nördlich des Dietenbachparks (Unterquerung Besançonallee) bis zum Hardacker („Schildkrötenkopf“). Die Gesamtlänge der Ausbaustrecke beträgt ca. 1,5 km. Ziel des Gewässerbaus ist die Aufwertung des Dietenbachs sowie die ökologisch verträgliche Herstellung eines Hochwasserschutzes bis zu einer 100-jährigen Auftretenswahrscheinlichkeit (HQ100) mittels entsprechender baulicher Maßnahmen (Eindeichungen, Flutmulden, etc.), sodass die an den geplanten Gewässerkorridor angrenzenden Flächen zukünftig nicht mehr vom Überschwemmungsgebiet betroffen sind. Der aktuelle Verlauf des Dietenbachs sowie dessen Gewässersohle bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten und innerhalb des Bachbetts bestehende Querbauwerke sowie Uferbefestigungen werden rückgebaut. Auch der entlang des Gewässers vorhandene Bewuchs, insbesondere die streng geschützten Biotop, bleibt vom Ausbau weitestgehend unberührt. Änderungen bzw. Geländeanpassungen sind auf den angrenzenden Vorlandbereichen vorgesehen.

Für das Vorhaben wird ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Es ist hierfür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Rahmen des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung findet der geplante Scoping-Termin statt.

Ziel des Scoping-Termins ist es, Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen abzustimmen. Der Scoping-Termin ist öffentlich. Der Scoping-Termin ist nicht der Termin zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren. Dieser wird gesondert stattfinden.

Freiburg im Breisgau, 15. März 2019  
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

### Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 3 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) über einen Scoping-Termin zum geplanten Erdaushubzwischenlager Dietenbach

**am**  
**Donnerstag, den 04.04.2019, 17.30 Uhr (bis ca. 18.45 Uhr)**  
**im Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg**  
**Konferenzzentrum, Besprechungsraum Schauinsland**

Die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH (ASF) plant ein Erdaushubzwischenlager im Bereich zwischen Rieselfeld und Autobahnzubringer Mitte mit einer Größe von ca. 12,6 ha. In diesem Erdaushubzwischenlager soll Erdmaterial

## BEKANNTMACHUNGEN

gelagert werden, das für die Errichtung des Stadtteils Dietenbach benötigt wird. Das Erdmaterial dient der Versorgung der einzelnen Bauabschnitte während der Bautätigkeiten.

Für den Bau des neuen Stadtteils werden größere Mengen an Erdmaterial zur Aufschüttung von Geländeteilen benötigt. Hintergrund ist der hohe Grundwasserstand, der im Zusammenspiel mit dem vorgesehenen Entwässerungskonzept die Aufschüttungen nötig macht. Mit der Einrichtung eines Erdaushubzwischenlagers in den hochwasserfreien Bereichen zwischen Dietenbach und B 31a im Dietenbachgelände soll das erforderliche Erdmaterial im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahmen generiert werden.

Das geplante Erdaushubzwischenlager bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es ist hierfür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Rahmen des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung findet der geplante Scoping-Termin statt.

Ziel des Scoping-Termins ist es, Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen mit den Trägern öffentlicher Belange sowie den nach § 15 Abs. 3 UVPG weiteren Hinzugezogenen abzustimmen. Der Scoping-Termin ist öffentlich. Der Scoping-Termin ist nicht der Termin zur Öffentlichkeitsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dieser wird gesondert stattfinden.

Freiburg im Breisgau, 15. März 2019  
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“ Plan-Nr. 6-174 und des Verfahrens zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“:

**Auslegung der Unterlagen vom 21.03.2019 bis zum 26.04.2019 und Anhörungstermin am 04.04.2019 ab 19 Uhr**

#### I. Aufstellung des Bebauungsplanes „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“, Plan-Nr. 6-174

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Dietenbach“, Plan-Nr. 6-175, im Gewann Dietenbach zwischen der Mundenhofer Straße, der Besançonallee, der Bundesstraße B 31a von der Hermann-Zens-Brücke bis zur Lehener Brücke sowie der Straße Zum Tiergehege und den nordwestlich davon gelegenen Offenlandflächen bis zum Rand des Mooswalds beschlossen.

Ein Teilbereich des Bebauungsplans „Dietenbach“ im Stadtteil Rieselfeld und im Ortsteil Lehen wird nun als eigenständiges Bebauungsplanverfahren zur Planung eines temporären Erdaushubzwischenlagers weitergeführt. Das Erdaushubzwischenlager dient der Lagerung von für den Bau des neuen Stadtteils erforderlichem Erdmaterial.

Das Gebiet wird im Nordosten durch den südwestlichen Rand des Seitenstreifens der B 31a (stadteinwärts), im Osten durch die Anschlussstelle B 31a / Besançonallee und im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücksnummern:

**Auf der Gemarkung Freiburg:**  
12181, 12182, 12183, 12184, 12187, 12188, 12189, 12190, 12204, 12207, 12208, 12209, 12210, 12211, 12212, 12212/1, 12213, 12213/1, 12214, 12216, 12217, 12218, 12218/1, 12219, 12219/1, 12220, 12221, 12222, 12223, 12224, 12225, 12226, 12226/1, 12227, 12228, 12229, 12230, 12238; 12239, 12239/1, 12240, 12240/1, 12241, 12242, 12243, 12252, 12253, 12254, 12255, 12256, 12374/3, 12374/4.

**Auf der Gemarkung Lehen:**  
1526/1, 1526/2, 1526/3, 1541, 1554, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563/2, 1564, 1565, 1565/1, 1566, 1566/1, 1567, 1567/1, 1568, 1568/1,



1568/2, 1569, 1569/1, 1626/1.

Teilflächen der Flst.Nrn. auf der Gemarkung Freiburg: 6920, 12200/1, 12251, 12273 und auf der Gemarkung Lehen 1417/3, 1460/1, 1461, 1523, 1524, 1525, 1527, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1628.

#### II. 25. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“

Ebenfalls im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24.07.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau die 25. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Dietenbach“ im Bereich südlich des Autobahnzubringers (derzeitige B 31a), westlich der Besançonallee, nördlich des Stadtteils Rieselfeld und der Mundenhofer Straße und der Adelheid-Steinmann-Straße sowie östlich von Flächen des Mooswalds und des Mundenhofs beschlossen.

Im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“, Plan-Nr. 6-174, wird nun auch der Flächennutzungsplan mit der o.g. Abgrenzung des Teilbereichs geändert.

Die Lage der Plangebiete ist aus den abgedruckten Stadtplanauszügen ersichtlich.

#### III. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

##### 1. Auslegung der Planungskonzepte

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird das Konzept des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans ab dem

**21.03.2019 bis 26.04.2019 (einschließlich)**

im Beratungszentrum Bauen und Energie, im EG des Rathauses im Stühlinger, Gebäude C (Altbau) Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

**Öffnungszeiten:** Mo/Mi/Fr 7.30 – 12.00 Uhr  
Di 7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 7.30 – 16.00 Uhr

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem 21.03.2019 auch im Internet unter [www.freiburg.de/6-174](http://www.freiburg.de/6-174) abrufbar.

##### 2. Öffentlicher Anhörungstermin

Ein öffentlicher Anhörungstermin (Beteiligung der Öffentlichkeit) zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans findet am

**04.04.2019 ab 19.00 Uhr**

**im Rathaus im Stühlinger, EG, Raum Schauinsland statt.**

Ein öffentlicher Scoping-Termin mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Erdaushubzwischenlagers sowie zum Gewässerbaubau Dietenbach wird am 04.04.2019 von 16.00 – 18.45 Uhr am selben Ort durchgeführt.

Freiburg im Breisgau, 15. März 2019  
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

### Plangenehmigungsverfahren nach § 8 Luftverkehrsgesetz für den Verkehrslandeplatz Freiburg im Breisgau zur Neuanlegung einer Gras-Start- und Landebahn

**Auslegung der Plangenehmigung und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat auf Antrag der Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH und der Stadt Freiburg mit Plangenehmigung vom 05.03.2019 (Az. 46.2-3846/02.4 VLP FR) die Neuanlegung einer Gras-Start- und Landebahn genehmigt.

Die **Hauptentscheidung** hat folgenden Wortlaut:  
Der Plan zur Neuanlegung einer Gras-Start- und Landebahn am Verkehrslandeplatz Freiburg wird genehmigt.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrslandeplatz Freiburg vom 02.04.2009 (Az. 62.3846/01) sowie die Plangenehmigung zur Freistellung der westlichen Grasfläche von Zwecken des Luftverkehrs vom 26.09.2017 (Az. 46.2-3846/02-VLP FR Entwidmung) und Plangenehmigung zur Festlegung des Sicherheitsstreifens auf eine Breite von 40 Metern sowie Entwidmung eines Grundstücksstreifens und Versetzung des Sicherheitszauns im Bereich der geplanten Stadtbahn Messe vom 31.01.2018 (Az. 46.2-3846/02.3 VLP FR) geändert.

Die Plangenehmigung enthält mehrere Auflagen bzw. Zusagen.

#### Beschreibung des genehmigten Vorhabens

Die Stadt Freiburg im Breisgau plant den Neubau eines Fußballstadions für den SC Freiburg am Standort Wolfswinkel. Bauherrin soll die Stadion Freiburg Objektträger GmbH & Co. KG als 100%ige Tochter der Stadt Freiburg im Breisgau sein.

Da der gewählte Standort auch teilweise auf der im Westteil des Flugplatzes (ehemalig) gelegenen Grasfläche liegt, wurde mit Plangenehmigung vom 26.09.2017 die westliche Grasfläche, die bisher dem Segelflug und dem Fallschirmsprung dienete, von Zwecken des Luftverkehrs freigestellt und dadurch die Flugplatzgrenze neu festgelegt.

Regelmäßiger Segelflugbetrieb ist seither nur noch über die Asphaltbahn möglich. Das beantragte Vorhaben umfasst die Ausweisung einer neuen Gras-Start-Landebahn, die vornehmlich zum Segelflugbetrieb genutzt werden soll. Dies macht eine Verlegung der Optischen Präzisions-Gleitwinkelanzeige (PAPI) erforderlich.

#### Auslegung der Plangenehmigung:

Die Plangenehmigung und eine Fertigung der genehmigten Unterlagen liegen zwei Wochen, und zwar

**von Montag, dem 18.03.2019 bis einschließlich Montag, dem 01.04.2019**  
**im Beratungszentrum Bauen und Energie im EG des Rathauses im Stühlinger,**  
**Gebäude C (Altbau), Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau,**  
**während der Öffnungszeiten**

**Montag bis Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 12 Uhr,**  
**Dienstag von 7.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 16 Uhr**  
zur Einsicht aus.

Gegenüber den Beteiligten, denen die Plangenehmigung zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt die Plangenehmigung mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Plangenehmigung und die Planunterlagen verbleiben bei der Stadt Freiburg, so dass die Einsichtnahme auch nach Ablauf der oben genannten gesetzlichen Auslegungsfrist möglich ist.

Die ausgelegten Unterlagen können auch auf der Internetseite [https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt4/Ref462/Seiten/VLP\\_FR\\_Neuanlegung\\_Grasbahn.aspx](https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt4/Ref462/Seiten/VLP_FR_Neuanlegung_Grasbahn.aspx) eingesehen werden.

Eine Mehrfertigung der Plangenehmigung kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr u. Luftsicherheit, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart, angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Anfechtungsklagen gegen die Plangenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Freiburg im Breisgau, den 15. März 2019  
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau